

## Anlage: Satzungsänderung § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Antragsteller: der Vorstand



### Bisherige Satzung

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Familienbeitrag) zu zahlen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### Beantragte Satzungsänderung (neue Passagen unterstrichen, wegfallende Passagen durchgestrichen)

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Familienbeitrag) zu zahlen.
3. Alle Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht. Eine Familie zählt unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder als ein Mitglied.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.